

Vereinssatzung der Kulturgemeinschaft Sierße

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen-Kulturgemeinschaft Sierße.
- (2) Sitz des Vereins- 38159 Vechelde.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen "Kulturgemeinschaft Sierße" den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau/gelb. Der Verein führt als Wappenzeichen das Ortswappen der Ortschaft Sierße.

§2 Zweck des Vereins.

- (1) Der Verein widmet sich der Verbreitung der Heimatgeschichte der Ortschaft Sierße, sowie der Pflege und Gestaltung des traditionellen Brauchtums für die Bürger der Ortschaft Sierße.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. Durchführungen von Veranstaltungen zur Pflege und Erhaltung des traditionellen Brauchtums.
 - b. Vorträge unter Berücksichtigung kulturgeschichtlicher Zusammenhänge der Heimatgeschichte.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen

B. Vereinsmitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Das Aufnahmegesuch des Vereins ist zu verwenden .
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar Gründe müssen nicht bekanntgegeben werden.

§5 Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet: a) durch den Tod, b) durch Austritt c) durch Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.
- (3) Der Austritt ist dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

§6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichen Maße:
 - eines vereinschädigenden Verhaltens
 - einer Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele
 - einer Verletzung der Mitgliederpflichten
 - einem groben wiederholten Verstoß gegen die Vereinsinteressen. eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (2) über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Zur Antagstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschluss durch den Gesamtvorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muß auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das zu bestrafende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

C.. Rechte und Pflichten Der Mitglieder

§7 Beitragsleistungen-und Pflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür Zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können das aktive, Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht ausüben.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

D. Die Organe des Vereins

§9 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand gemäß §26 BGB
 - der Beirat
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwandsatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenverordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet am dritten Sonntag im Januar eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden 14 Tage vor dem o.g. Termin durch Anschlag im Vereinskasten und in der Presse einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen:
 - a) Wenn es das Interesse der Kulturgemeinschaft erfordert
 - b) Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
 - c) Zur Entgegennahme von besonderen wichtigen Erklärungen des Gesamtvorstandes.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a) Wählt den Gesamtvorstand
 - b) Wählt die Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - d) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - e) Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes
 - f) Entgegennahme von Erklärungen des Gesamtvorstandes
 - g) Vorbringen von Anträge, und Anregungen
- (2) Die Vorschriften des §27 BGB Abs. 1,3, des §28 Abs. 1 und §§32, 33, 38 finden insoweit, keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht nach der Satzung aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem stellvertr. Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertr. Schriftführer
- (2) In den Gesamtvorstand können nur in der Mitgliederversammlung anwesende und ortsansässige Mitglieder gewählt werden. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich,
- (3) Bei der Beschlussfassung im Gesamtvorstand ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Es wird offen abgestimmt.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es, die Geschicke des Vereins zu leiten. Insbesondere hat der Vorstand alle Geschäfte des Vereins wahrzunehmen. Er muss den Verein nach außen vertreten und nach innen führen.

§13 Vorstand gemäß §26 BGB

- (1) Den Vorstand gemäß §26 BGB bildet der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der 2. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gemeinsam, dürfen jedoch im Innenverhältnis von der Außenvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

§14 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus je einem Mitglied des Ortsrates, den öffentlichen Einrichtungen, der örtlichen Vereine und Organisationen.
 - dem Ortsbürgermeister (Ortsratvorsitzender)
 - dem Ortsheimatpfleger

- der Kirche
 - der Frauenhilfe
 - dem Seniorenkreis
 - der Freiwilligen Feuerwehr
 - dem Sportverein
 - der Kyffhäuserkameradschaft
 - dem Kirchenchor
 - der Siedlerbund
- (2) Der Beirat hat eine Kontrollfunktion des Vereins und arbeitet aktiv bei der Planung verschiedener Veranstaltungen mit.
 - (3) Der Beirat hat keine Beschlussfähigkeit.
 - (4) Der Beirat kann Anträge ausarbeiten und die auf der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorbringen.
 - (5) Der Beirat muss mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Gesamtvorstand einberufen werden.

§15 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird ein offenes Wahlverfahren (durch Handzeichen) bei jeder Wahl und Beschlussfassung durchgeführt.
- (3) Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.
- (4) Enthaltungen gelten als nein.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt

§16 Besondere Mehrheiten nach BGB

- (1) Wird über einen der folgenden Gegenstände abgestimmt, sind hierfür besondere Mehrheiten vorgeschrieben:
 - Satzungsänderung : 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - Änderung des Vereinszwecks: Zustimmung aller Mitglieder
 - Vereinsauflösung : 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§17 Protokollierung

- (1) Ein Protokoll ist zu führen bei folgenden Veranstaltungen:
 - Mitgliederversammlungen
 - Vorstandssitzungen
 - Beiratsitzungen
- (2) In das Protokoll müssen alle Beschlüsse wörtlich aufgenommen werden. Jedes Protokoll muß vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden oder einen Vertreter nach BGB §26 unterschrieben werden.
- (3) Als Anlage sind jedem Protokoll beizufügen: die Teilnehmerliste und die Einladung mit Tagesordnung.

E. Sonstige Bestimmungen

§18 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§19 Satzungsänderungen

- (1) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht werden

sein.

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Geschäftsordnung
 - FinanzordnungWeitere Vereinsordnungen können vom Gesamtvorstand erlassen werden

§21 Aufgaben des Kassierers

- (1) Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte und Vermögensangelegenheiten des Vereins zu erledigen.
- (2) Er hat zum Ende des Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen abzuschließen und den Jahresabschluss mit allen Unterlagen den Kassenprüfern siehe §22 zur Revision vorzulegen.

§22 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer . Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören und dürfen auch kein sonstiges Wahlamt innehaben. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die gesamte Rechnungsprüfung des Vereins. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle, außer in Einzelfällen hat eine Voranzeige an dem Gesamtvorstand zu erfolgen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen stichprobenweise die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie den Kontenstand-und Kassenbestand. Zu prüfen ist auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben im Verein.
- (5) Die Kassenprüfer geben dem Gesamtvorstand einen schriftlichen Bericht.
- (6) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht.
- (7) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassen-und Wirtschaftsführung bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

H. Schlussbestimmungen

§23 Auflösung des Vereins-und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Es wird geheim abgestimmt
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende und der Kassierer die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§24 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2016 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.